

Sitzung vom 28. Februar 2007

**279. Dringliche Anfrage (Personalpolitik im Zeichen des «gläsernen Beamten» in den Direktionen)**

Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, hat am 26. Januar 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Aus gewerkschaftlichen und christlichen Kreisen sind mehrere Anfragen zum Personalmanagement in der Volkswirtschaftsdirektion eingegangen. Die Gleichbehandlung der kantonalen Direktionen sollte auch im sensiblen Bereich des Personalmanagements stattfinden.

In Zusammenhang mit den dringlichen Anfragen KR-Nrn. 326/2006 und 23/2007 fragen wir die Regierung an:

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Verordnungen müssten zur gewünschten Beantwortung der gestellten detaillierten Fragen verletzt werden, wenn die ganzheitliche (beidseitige) Sicht der Personalentscheide dargelegt würde?
2. Ist die Regierung bereit, den von Gewerkschaften und christlichen Kreisen gewünschten «gläsernen Beamten» in allen Belangen für die öffentliche Diskussion von Personalfragen im Kantonsrat zu schaffen?
3. Welche Bereiche sind Teil der GPK-Aufsichtsfunktion bei diesen spezifischen, personalrechtlichen Fragen?
4. Wie und in welchem Ausmass wird die unabhängige und neutrale Funktion der GPK-Präsidentin bei der Mitunterzeichnung solcher personalrechtlichen Anfragen geschädigt?
5. Ist eine offene Diskussion in der GPK, welche nur im gegenseitigen Vertrauen möglich ist, unter diesen Vorzeichen überhaupt noch möglich?
6. Welche Massnahmen und Konzepte sind zur gewünschten Aufhebung der betroffenen gesetzlichen Bestimmungen und bestehende Verordnungen vorzusehen?
7. Sollten die genannten Anfragen zum Gesetzesbruch oder zur Verletzung des Schutzes persönlicher Daten und Rechte auffordern – mit welchen Mitteln sollte oder muss dagegen vorgegangen werden?
8. Ist der Regierungsrat bereit, zu allen Personalabgängen in sämtlichen Direktionen die gleichen detaillierten Fragen der diversen dringlichen Anfragen zur Volkswirtschaftsdirektion auch zu beantworten?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Für die Bekanntgabe von Personendaten und personalrechtlichen Entschieden sind die Bestimmungen des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) massgeblich. Sowohl das Kapitel über den Datenschutz (§§ 34–38) als auch § 39 (Schutz der Persönlichkeit) enthalten zwingend zu beachtende Regeln zum Schutz der Angestellten.

Es besteht keine Veranlassung, diese Regeln, die eine ausgewogene Wahrung der Interessen der Angestellten des Staates auf Schutz ihrer Persönlichkeit und der Öffentlichkeit nach Information über deren Tätigkeit darstellen, zu ändern. Es sind daher auch keine Massnahmen und Konzepte zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen vorzusehen.

Zu Frage 3:

Gemäss § 34 e des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) kann die Geschäftsprüfungskommission vom Regierungsrat die Herausgabe aller mit der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Aktsakten verlangen. Soweit zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein justizförmiges Verfahren unerlässlich, kann der Regierungsrat an Stelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstatten. Daraus wird deutlich, dass die Geschäftsprüfungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion auch in Bereichen, in denen im Rahmen des einfachen Anfragerechts des Kantonsrates die Antwort unter Berufung auf die personalrechtlichen Schutzvorschriften verweigert werden müsste, in Akten Einsicht nehmen und Auskünfte verlangen kann.

Zu Fragen 4 und 5:

Jedem Mitglied des Kantonsrates stehen grundsätzlich ungeachtet seiner weiteren Funktionen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Lediglich für die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten bestehen bezüglich der Stimmabgabe besondere Vorschriften (§§ 33 und 37 Geschäftsreglement des Kantonsrates, LS 171.11). Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden. Soweit die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, ist es nicht Aufgabe des Regierungsrates, das Verhalten der GPK-Präsidentin zu kommentieren.

Die Sicherstellung einer vertrauensvollen Arbeitsweise in den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates lässt es aus Sicht des Regierungsrates als unerlässlich erscheinen, dass sich Mitglieder der Aufsichtskommissionen dort in der Ausübung ihrer parlamentarischen Rechte Zurückhaltung auferlegen, wo der Anschein des Missbrauchs vertraulicher Informationen entstehen kann.

Zu Fragen 7 und 8:

Der Regierungsrat wird sich auch bei der Beantwortung von zukünftigen parlamentarischen Vorstössen, die andere Direktionen betreffen, an das Amtsgeheimnis und die Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeit der kantonalen Angestellten halten, wie er dies bei der Beantwortung der im Zusammenhang mit der Volkswirtschaftsdirektion eingereichten Vorstösse getan hat (vgl. Beantwortung der dringlichen Anfragen KR-Nrn. 326/2006 und 23/2007 sowie der Anfrage KR Nr. 334/2006).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**